

# **B E T R I E B S O R D N U N G**

## **für die Sportanlagen Au und Welschenmatt**

Gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970/01.01.1996 erlässt der Gemeinderat folgende Betriebsordnung für die Sportanlagen Au und Welschenmatt:

### **A ALLGEMEINES**

#### **1. Turnhallen- und Sportplatzkommission (TSK)**

- 1.1 Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von vier Jahren eine neungliedrige Turnhallen- und Sportplatzkommission, deren Amtszeit derjenigen des Gemeinderates entspricht. Acht Kommissionsmitglieder rekrutieren sich aus den hiesigen Turn- und Sportvereinen, wobei jeder Verein nur durch ein Mitglied vertreten sein darf. Ein Mitglied wird von Amtes wegen vom Gemeinderat delegiert. Die Kommission ist dem Gemeinderat unterstellt. Sie konstituiert sich selbst. Die Platzwarte, ein Vertreter der Schulhauswarte sowie der Chefgärtner nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

#### **2. Aufgaben der TSK**

- 2.1 Erstellen eines Benützungsplanes in Verbindung mit den Sportvereinen.
- 2.2 Bereinigung der Jahresterminliste der Anlässe in Verbindung mit den Sportvereinen und der IGOM.
- 2.3 Über Benützungen der Sportanlagen Au und Welschenmatt ausserhalb der Terminliste und des Benützungsplanes entscheidet der Präsident der TSK in Absprache mit dem Sportplatzverantwortlichen.
- 2.4 Aufsicht über die Sportanlagen Au und Welschenmatt.
- 2.5 Überwachung der Tätigkeit der Platzwarte in betrieblicher und organisatorischer Hinsicht.
- 2.6 Sperrung der Sportanlagen Au und Welschenmatt gem. Platzordnung Ziff. 14.1 + 14.2.

#### **3. Sitzungen**

- 3.1 Die TSK trifft sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

#### **4. Platzwarte**

- 4.1 Der Gemeinderat wählt zwei Platzwarte im Nebenamt. Diese sind für betriebliche und organisatorische Belange der TSK unterstellt. Ihnen obliegt die Wartung der Sportanlagen. Ihre Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

## **B BENÜTZUNG**

### **5. Benützer**

- 5.1 Die Sportanlagen Au und Welschenmatt stehen in erster Linie den Münchensteiner Schulen und Sportvereinen zur Verfügung. Ortsansässige Benützer haben Vorrang.
- 5.2 Einzelpersonen können die für die Öffentlichkeit gesperrten Anlagen der Sportanlagen Au und Welschenmatt zu bestimmten Zeiten und mit einer entsprechenden Bewilligung benützen.
- 5.3 Der Trainingsplatz Au, das Beach-Volleyballfeld und die Bocciabahn dürfen ausserhalb der Benützungszeit der Vereine im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften von jedermann benützt werden.

### **6. Bewilligung**

- 6.1 Die Schulen, Vereine, Organisationen und Einzelpersonen haben für die Benützung der Sportanlagen Au und Welschenmatt eine Bewilligung bei der TSK einzuholen.
- 6.2 Gesuche um regelmässige Benützung sind für 1 Jahr, bis jeweils 30.06. des Vorjahres, schriftlich der TSK einzureichen.
- 6.3 Die TSK stellt auf Grund dieser Gesuche bis Ende August den Benützungsplan auf. Für grössere Anlässe können schon früher Zusagen gemacht werden.
- 6.4 Gesuche für eine einmalige Benützung sind mind. 1 Monat vor dem Termin an die TSK einzureichen.
- 6.5 Gesuche für Grossanlässe sind mind. 6 Monate vor dem Benützungsdatum an die TSK einzureichen. Zu Gunsten solcher Grossanlässe kann die TSK den Benützungsplan für die Dauer von höchstens 2 Wochen ändern.
- 6.6 Ausnahmsweise können kurzfristig angesagte Anlässe und Spiele bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind 14 Tage vorher an die TSK zu stellen.

### **7. Wettspiele**

- 7.1 Wettspiele und Veranstaltungen haben Vorrang.

### **8. Benützungszeiten**

- 8.1 Die Sportanlagen Au und Welschenmatt stehen in der Regel wie folgt zur Verfügung:
  - Montag bis Samstag 0730 – 2200 Uhr
  - Sonntag 0800 – 2000 Uhr
- 8.2 Die Garderoben sind 30 Minuten nach beendetem Anlass zu verlassen.
- 8.3 Über Ausnahmen entscheidet die TSK.

## **9. Sperrungen**

- 9.1 Der Präsident der TSK und die Platzwarte sind befugt, einzelne Flächen vorübergehend zu sperren, insbesondere bei witterungsbedingten ungünstigen Terrainverhältnissen und wenn offensichtlich Schäden an den Spielflächen zu erwarten sind.
- 9.2 Können einzelne Flächen für mehr als eine Woche nicht benützt werden, so hat darüber die TSK zu befinden.
- 9.3 In der Sommerpause (= Schulferien) werden die Rasenplätze nach Absprache mit den Benützern für Überholungsarbeiten gesperrt.
- 9.4 Die Sportanlagen Au und Welschenmatt sind ferner gesperrt:
- Karfreitag, Ostersonntag
  - Pfingstsonntag
  - Bettag
  - Nach Abschluss der Fussball-Vorrunde bis Ende Januar, ausgenommen Trainingsplatz Au und Welschenmatt
- 9.5 Über Ausnahmen entscheidet die TSK.

## **10. Ausfall der Benützung**

- 10.1 Der Ausfall von Veranstaltungen und Trainings ist dem Sportplatzverantwortlichen der TSK sowie einem der Platzwarte in jedem Fall rechtzeitig zu melden.

## **11. Ordnung**

- 11.1 Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen.
- 11.2 Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benützer.
- 11.3 Es ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

## **12. Spielfelder**

- 12.1 Das Hauptspielfeld darf ausserhalb der Schulzeit nur für Wettkämpfe benützt werden.
- 12.2 Über Ausnahmen entscheidet die TSK.
- 12.3 Als Felder stehen der obere Trainingsplatz, der Kunststoffplatz sowie die Welschmattplätze zur Verfügung.

## **13. Aufsicht**

- 13.1 Die Aufsicht über die Sportanlagen Au und Welschenmatt obliegt den Platzwarten, die auch für die laufenden Unterhaltsarbeiten besorgt sein müssen.
- 13.2 Den Anordnungen und Weisungen der Platzwarte sind Folge zu leisten.
- 13.3 Missachtungen müssen der TSK gemeldet werden. Diese entscheidet, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

## **C PLATZORDNUNG**

### **14. Benutzbarkeit**

- 14.1 Über die Benutzbarkeit der Anlagen entscheidet der jeweils diensthabende Platzwart, allenfalls in Absprache mit dem Präsidenten der TSK und/oder dem Chefgärtner.
- 14.2 Bei Wettspielen und anderen Anlässen entscheiden in erster Instanz der Platzwart, gegebenenfalls nach Anhörung des Chefgärtners, in zweiter Instanz das von der TSK eingesetzte Mitglied. Bei Meisterschaftsspielen ist der Vertrauensmann des Fussballverbandes beizuziehen. Die Veranstalter sind über jede Sperrung zu verständigen.
- 14.3 Das Hauptspielfeld darf nur mit einer entsprechenden Bewilligung der TSK benützt werden.
- 14.4 Den Schulklassen ist die Benützung des Hauptspielfeldes ohne Lehrer untersagt.
- 14.5 Das Platzzeichnen sowie das Herausholen und Versorgen der Sportgeräte besorgen die Vereine in Absprache mit dem jeweiligen Platzabwart.

### **15. Schonung**

- 15.1 Die Tor- und 16-Meter-Räume der Spielfelder sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Trainingsübungen sollten möglichst in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld ausgetragen werden.
- 15.2 Die Rasenflächen dürfen im Training nicht mit Stollenschuhen betreten werden.
- 15.3 Auf dem Kunststoffplatz darf man nur mit Turn- und Nockenschuhen spielen.
- 15.4 Die Kunststoffbahn darf nur barfuss oder mit Turn- oder Nagelschuhen mit maximal 6 mm Dornen betreten werden.
- 15.5 Für Grossanlässe kann die TSK Ausnahmen bewilligen.

### **16. Zuschauer**

- 16.1 Zuschauer dürfen weder Kunststoffbahn/-platz noch die Spielfelder betreten.
- 16.2 Auf den gesamten Sportanlagen dürfen keine Tiere mitgeführt werden.

### **17. Installationen**

- 17.1 Die Benützer dürfen an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen keinerlei Veränderungen vornehmen.
- 17.2 Zusätzliche Installationen und Veränderungen dürfen nur mit der Bewilligung der TSK ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
- 17.3 Die Flutlichtanlage darf nicht unnötig benützt werden; nach Gebrauch ist sie unverzüglich auszuschalten.
- 17.4 Die Benützung der Lautsprecheranlage ist auf ein Minimum zu beschränken.

## **18. Betreten des Garderobengebäudes**

- 18.1 Das Gebäude darf nicht mit Nagelschuhen betreten werden.
- 18.2 Das Gebäude darf nicht mit verschmutzten Fußballschuhen betreten werden.

## **19. Garderoben**

- 19.1 Die Platzwarte teilen den Benützern Garderoben, Geräte und Materialräume zu.
- 19.2 Die dauernde Aufbewahrung von Sportkleidern ist in allen Räumen untersagt.
- 19.3 Die Garderoben sind in ordentlichem Zustand zurückzulassen.

## **20. Waschräume / Duschen**

- 20.1 Die Wasch- und Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Duschenschuhen betreten werden.

## **21. Beleuchtung**

- 21.1 Jeder Verein ist dafür verantwortlich, dass nach dem Training, den Wettspielen oder Wettkämpfen sämtliche Räume und Eingänge geschlossen sowie sämtliche Lichter ausgeschaltet werden.

## **22. Rauchverbot**

- 22.1 Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

## **23. Schäden/Haftung**

- 23.1 Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen, Gebäuden und Anlagen sind die Benützer haftbar, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Kann der Urheber des Schadens nicht festgestellt werden, so haften der oder die Vereine, die den Platz zur Zeit der Meldung benützen. Wird der Schaden unmittelbar bei Antritt des Platzes gemeldet, so haften der oder die Vereine, die den Platz unmittelbar vorher benützt haben.
- 23.2 Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
- 23.3 Für Personen- und Sachschaden jeder Art, welche Benützer und Zuschauer durch Unfall, Diebstahl usw. erleiden, lehnt die Gemeinde die Haftung ab, ausgenommen bei ausdrücklicher Gesetzesvorschrift.
- 23.4 Die Benützer und Veranstalter sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **24. Park- und Ordnungsdienst**

- 24.1 Fahrräder, Mofas und Motorfahrzeuge sind auf den speziell bezeichneten Plätzen geordnet abzustellen.
- 24.2 Bei Grossanlässen haben die Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

## **D BENÜTZUNGSGEBÜHREN**

### **25. Gebühren**

- 25.1 Nach Anhören der TSK setzt der Gemeinderat die Benützungsgebühren fest (s. Beilage).
- 25.2 Für die Benützungen stellt die Gemeinde gemäss Gebührenordnung Rechnung.
- 25.3 Werden vereinbarte Benützungen vom Veranstalter abgesagt, so werden allenfalls getätigte Aufwendungen in Rechnung gestellt.

### **26. Bandenwerbung**

- 26.1 Über Werbung und das Anbringen von ständigen Reklamen jeder Art entscheidet der Gemeinderat. Werbung für Alkoholika, für Raucherwaren sowie Werbung mit politischem Inhalt sind verboten.

### **27. Fundgegenstände**

- 27.1 Das Einsammeln, Aufbewahren und die Herausgabe von Fundgegenständen ist Sache der Platzwarte. Wertvolle Fundgegenstände, die innerhalb von 4 Wochen nicht abgeholt werden, sind dem Polizeiposten abzugeben.

## **E SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **28. Sanitätsdienst**

- 28.1 Die Organisation des Sanitätsdienstes für Sportanlässe ist Sache des Veranstalters.
- 28.2 Die Benutzung der vorhandenen Einrichtungen und Räumlichkeiten ist in der Platzmiete inbegriffen.

### **29. Disziplinarbestimmungen**

- 29.1 Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung hat der jeweils zuständige Platzwart unverzüglich der TSK zu melden. In schwerwiegenden Fällen hat die TSK dem Gemeinderat Meldung zu erstatten und Antrag für geeignete Massnahmen zu stellen.

### **30. Rechtsmittel**

- 30.1 Gegen Entscheide, die von der TSK oder deren Vertreter gestützt auf diese Ordnung erlassen werden, kann innert 10 Tagen ab deren Zustellung beim Gemeinderat, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein, Einsprache erhoben werden.  
Diese ist schriftlich einzureichen und zu begründen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

### **31. Inkrafttreten**

- 31.1 Diese neue Betriebsordnung tritt am 01. Juni 1999 in Kraft. Sie ersetzt die Benützungs- und die Platzordnung vom 02. September 1980.

Münchenstein, den 11. Mai 1999

**Für den Gemeinderat**

Präsident:  
W. Banga

Verwalter:  
P. Helfenberger